



Württembergischer
Fußballverband

Durchführungsbestimmungen

Verbandspokal

Bezirkspokal

Frauen

Spieljahr 2026/27

Stand: Juli 2026

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierungsweise stellt keine Wertung dar. Unsere Texte richten sich an alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität.

.

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)
Goethestraße 9
70174 Stuttgart
T + 49 7 11 2 27 640
www.wuerttfv.de, Info@wuerttfv.de

Allgemeines

Gemäß § 50 der Spielordnung erlässt der Verbandsspielausschuss (VSPA) diese Durchführungsbestimmungen für die Spiele um den Verbandspokal und die jeweiligen Bezirkspokale.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele auch für die Spiele des Verbandspokal.

Spielleitende Stellen für die Spiele um den Verbandspokal sind:

- auf Bezirksebene: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Bezirkspokalspielleiter zu übertragen.
- auf Verbandsebene: der Verbandsspielausschuss

1 Teilnahme

a) Bezirksebene – Bezirkspokal

Über die Durchführung des Bezirkspokals entscheiden die Bezirke selbst. Die Teilnahme an den Spielen auf Bezirksebene ist bis zum Finale Pflicht, und zwar für alle in Konkurrenz an den Verbandsrundenspielen teilnehmenden Frauenmannschaften. Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall der Bezirkspokalspielleiter gewähren. Vereine, die sich für den Wettbewerb anmelden, können auf die Austragung nicht verzichten.

Die Bezirkspokalsieger nehmen im folgenden Spieljahr an den Spielen auf Verbandsebene teil. Ist der Bezirkspokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die Landesliga, so nimmt auch sein im Endspiel unterlegener Spielgegner an den Spielen auf Verbandsebene teil.

b) Verbandsebene – Verbandspokal

An den Spielen auf Verbandsebene nehmen die württembergischen Vereine der Regionalliga Süd, Oberliga Baden-Württemberg sowie die Mannschaften der Verbandsliga, der Landesligen und die Bezirkspokalsieger teil. Gegebenenfalls weitere freie Teilnehmerplätze können vom Verbandsspielausschuss nach dem von ihm vorgegebenen Aufteilungsmodus an weitere Mannschaften der Bezirke vergeben werden.

2 Austragungsmodus

Die zugelassenen Mannschaften werden geographisch in vier Gruppen eingeteilt.

Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassigere Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein.

Sonderfall: Spielt eine Mannschaft in der Bezirksliga als unterste Staffel seines (Teil-)Bezirktes, entfällt der Heimrechttausch gegen einen Kreisligisten eines anderen (Teil-)Bezirktes.

Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren. Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Das Endspiel auf Verbandsebene findet auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt; der Spielort wird ausgelost.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird auf Verbandsebene ein Pokalspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (Fußballregeln Regel 10 - Elfmeterschießen).

Der Bezirksvorstand kann für Spiele des Bezirkspokals (inklusive des Endspiels) beschließen, dass diese Spiele ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich bei unentschiedenem Stand an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an.

3 Ehrung des Siegers

Die Bezirkspokalsieger erhalten einen Siegerwimpel und Wanderpokal, die unterlegene Mannschaft einen WFV-Spielball.

Der Verbandspokalsieger erhält neben einem Wimpel den WFV-Pokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen.

4 Kontrolle der Spielerlaubnis, Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen (Verband/Bezirk) dürfen Spielerinnen teilnehmen, die die **Spielerlaubnis für Pflichtspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

5 Spielerinnenaustausch

Bei Pokalspielen (Verband/Bezirk) können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) bis zu 5 Spielerinnen ausgetauscht werden. Eine ausgewechselte Spielerin kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.

6 Eintrittspreise und Eintrittskarten

Die Höhe der Eintrittspreise wird bei Pokalspielen auf Bezirksebene vom Bezirksvorstand festgesetzt, während bei den Spielen auf Verbandsebene die ortsüblichen Eintrittspreise gelten. Die Mitglieder der Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis. Die Ausgabe von Ehren- und Freikarten ist nicht zulässig. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

7 Spielabrechnung

Für jedes Verbandspokalspiel* (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen. Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7% Multiplikator 0,06542)
- b) 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z. B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, GEMA-Abgaben, usw. abgegolten).
- c) Kosten für Schiedsrichter (und Schiedsrichter-Assistenten).
- d) Reklamekosten (Nachweis, max. 20 €)
- e) Der reisende Verein ist berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen.
- f) Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Eine 10%-Spielabgabe an den WFV ist im Frauen Verbands- und Bezirkspokalwettbewerb nicht zu berücksichtigen.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

Kann ein Pokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte. Für jedes Pokalspiel (Bezirks- und Verbandsebene) ist eine Spielabrechnung anzufertigen.

* Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielerinnen (z.B. Vertragsspielerinnen) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen (bei 19%: Multiplikator 0,15966).

Anmerkung:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte/Abrechnung beauftragte (ausrichtende) Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Für die Bezirkspokalendspiele bedeutet dies:

Der Ausrichter, d.h. der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt, hat als Zuständiger mit den am Spiel beteiligten Vereinen die Kassenabrechnung vorzunehmen. Aus der Bruttoeinnahme ist vom ausrichtenden Verein die Gesamt-Umsatzsteuer abzuführen.

Die Spielabrechnungsformulare des WFV finden Anwendung.

8 Tarife der GEMA

(Besondere Vergütungssätze, Stand Januar 2026, Rahmenvertrag zwischen DOSB und GEMA) u.a. gültig auch bei Entscheidungs- und Relegationsspielen:

Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik" - vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu max. 1.000 Besuchern. Die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe übersteigt insg. 30 min nicht und erfolgt auch nicht während des Wettkampfes und dient nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen.

Bei einer Besuchergesamtzahl von mehr als 1.000 ist die entsprechende Sportveranstaltung nicht über diese vertragliche Regelung abgedeckt. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend nach dem GEMA Tarif M-SP.

Tarifübersicht

- | | |
|----------------------------|--|
| • bis max. 1.000 Zuschauer | bereits durch DOSB abgegolten |
| • ab 1.001 Zuschauer | 15,10 € (je 150 Zuschauer über 1.000 bereits ab dem 1. Zuschauer) zzgl. 7 % USt. |

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden.

Für die Anmeldung notwendige Angaben:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Veranstaltungsdatum mit Zeiten der Musiknutzung (von – bis), Ort der Veranstaltung
- Eintrittspreis
- Voraussichtliche Anzahl der Zuschauer
- Weitere Informationen und ggf. Anmeldung der Veranstaltung

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung vom ausrichtenden Verein an die GEMA gezahlt werden.